

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 152/2023

Stadtplanungsamt

Wolf, Silke

11.10.2023

**Betrifft: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz, "Solarpark Lautlingen"**  
**- Auslegungsbeschluss -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	14.11.2023	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	27.11.2023	Ö	Empfehlung	empfohlen
Gemeinderat	30.11.2023	Ö	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	15.02.2024	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

- Die zu dem Planvorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ (A\_06) vom 31.10.2023 aufgeführt, behandelt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ in Albstadt-Lautlingen wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung, jeweils mit dem Datum vom 31.10.2023, gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 eingeleitet. Am 29.09.2022 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Es handelt sich demnach um eine Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabenträger ist die Firma wpd. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet. Gemeinsam mit der derzeit ebenfalls noch in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung für den „Solarpark Lautlingen Süd“ ergeben sich Synergieeffekte.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Lautlingen

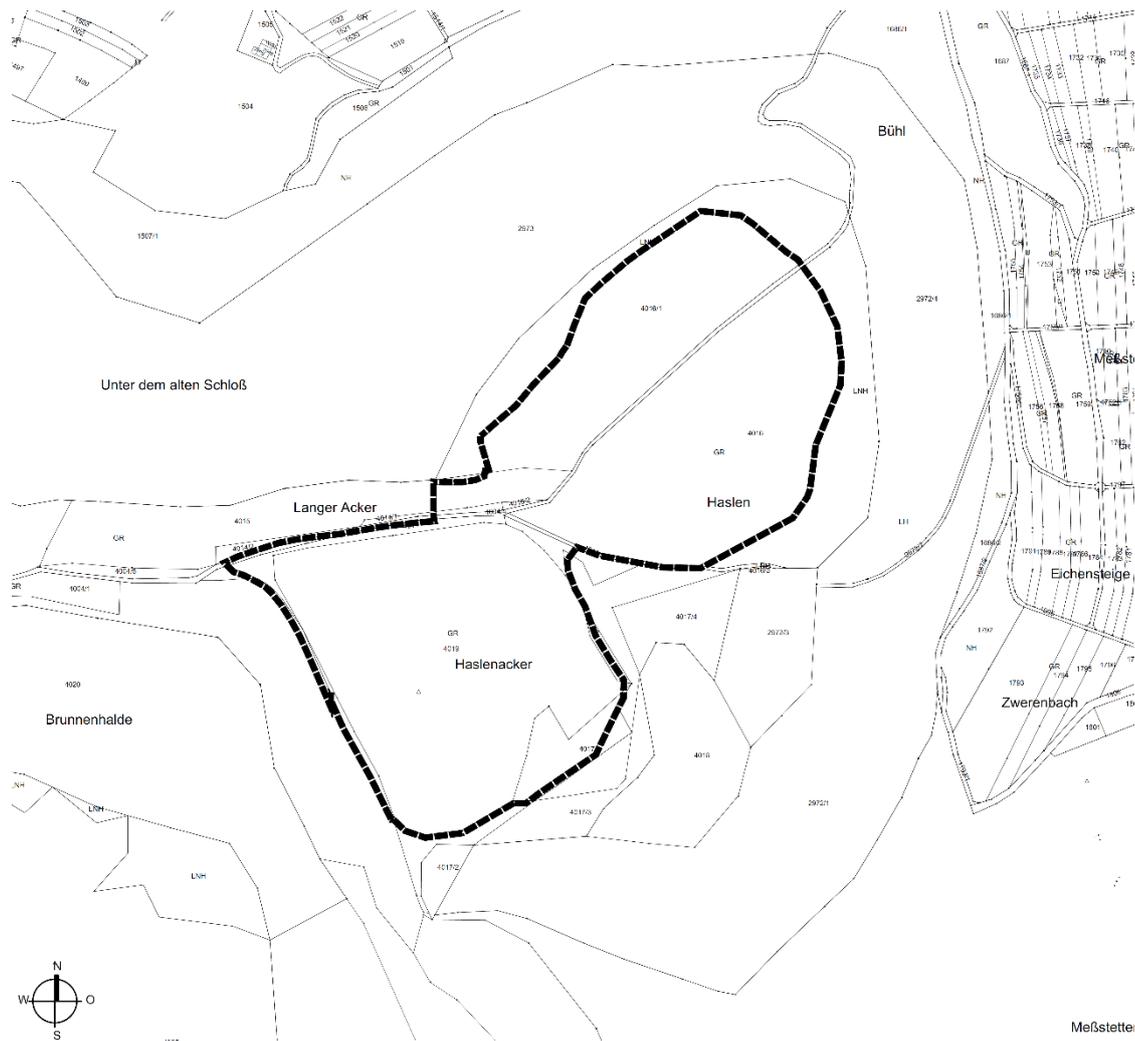
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

## **Angaben zum Plangebiet**

Die Fläche befindet sich ca. 600 m südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen und ca. 350 m westlich der Kreisstraße 7151. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist von allen Seiten mit Wald umwachsen. Lediglich im Westen grenzt der Bereich geringfügig an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es handelt sich um einen Nord-/Osthang. Die Fläche ist überwiegend frei von Gehölzen. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“. Hierfür wurde am 02.03.2022 ein entsprechendes Zonierungsverfahren bereits eingeleitet.

Die Fläche des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 4014, 4016/2, 4019 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4004/1, 4004/4, 4014/1, 4015, 4016, 4016/1, 4017/1 und 4017/5 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 16,9 ha.

Das Plangebiet wird in nachfolgender Planzeichnung dargestellt:



## Verfahren

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan, wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB). Der Gemeinderat von Albstadt hat am 25.03.2021 die Einleitung der erforderlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Im Zeitraum vom 26.07.2021 – 25.08.2021 hat die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit stattgefunden.

p

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage A\_06 Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden.

Gegenüber dem Vorentwurf der 9. Änderung vom 07.07.2021 wurden im Entwurf vom 31.10.2023, neben der geringfügigen Anpassung des Geltungsbereiches an den des Bebauungsplanes (Fläche wurde 0,1 ha kleiner) ausschließlich redaktionelle Ergänzungen, insbesondere zum Landschaftsbild, zur Standortalternativenprüfung und zum von der Stadt beschlossenen Prüfschema zur Steuerung der Projektqualität von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemacht. Eine Vielzahl der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen bezogen sich auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.